

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.07.93 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 20.07.93 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 16.08.93 bis 31.08.93 stattgefunden.
Willmering, den 01.06.1994
Gemeinde Willmering



Haukel
Dankert (1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 03.12.93 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.93 gebilligt und mit der Erläuterung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.12.93 bis 21.01.94 öffentlich ausgestellt.
Willmering, den 01.06.1994
Gemeinde Willmering



Haukel
Dankert (1. Bürgermeister)

Die Gemeinde Willmering hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.01.94 den Änderungsplan in der Fassung vom 03.12.94 festgestellt.
Willmering, den 01.06.1994
Gemeinde Willmering



Haukel
Dankert (1. Bürgermeister)

Das Landratsamt hat den Änderungsplan mit Bescheid vom 19.05.94 Nr. 50-610-F.Nr. 38.8 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wurde am 01.06.94 gemäß § 6 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

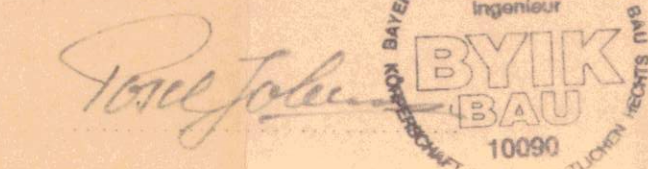
Der Änderungsplan mit Erläuterung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Willmering zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Änderungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie des § 214 BauGB ist hingewiesen worden.



Willmering, den 01.06.1994
Gemeinde Willmering
Haukel
Dankert (1. Bürgermeister)

Aufgestellt:
Cham den 04.08.1993

Josef Johann
Geändert:
Cham den 03.12.1993



Vorhaben: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Vorhabensträger: Landkreis: _____ Gemeinde: _____	
Maßstab: 1 : 5 000	Gemeinde Willmering Ortsteil Geigen
Plan Nr.: 3992/1	
ING. BÜRO JOHANN POSEL DIPL. ING. (FH) BERATENDER ING. FÜR BAUWESEN · BDAB · ATV 93413 CHAM/UNTERE REGENSTR. 24/FERNSPRECHER (09971) 603 6	

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (gem. § BauNVO1990)
- GEPLANTE TRAFOSTATION
- GEPLANTE MITTELSPANNUNGSLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- GRENZE DES PLANLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- ABGRENZUNG PRIVATE GRÜNFLACHE (250m ABSTAND ZUR WALDGRENZE)

HINWEISE

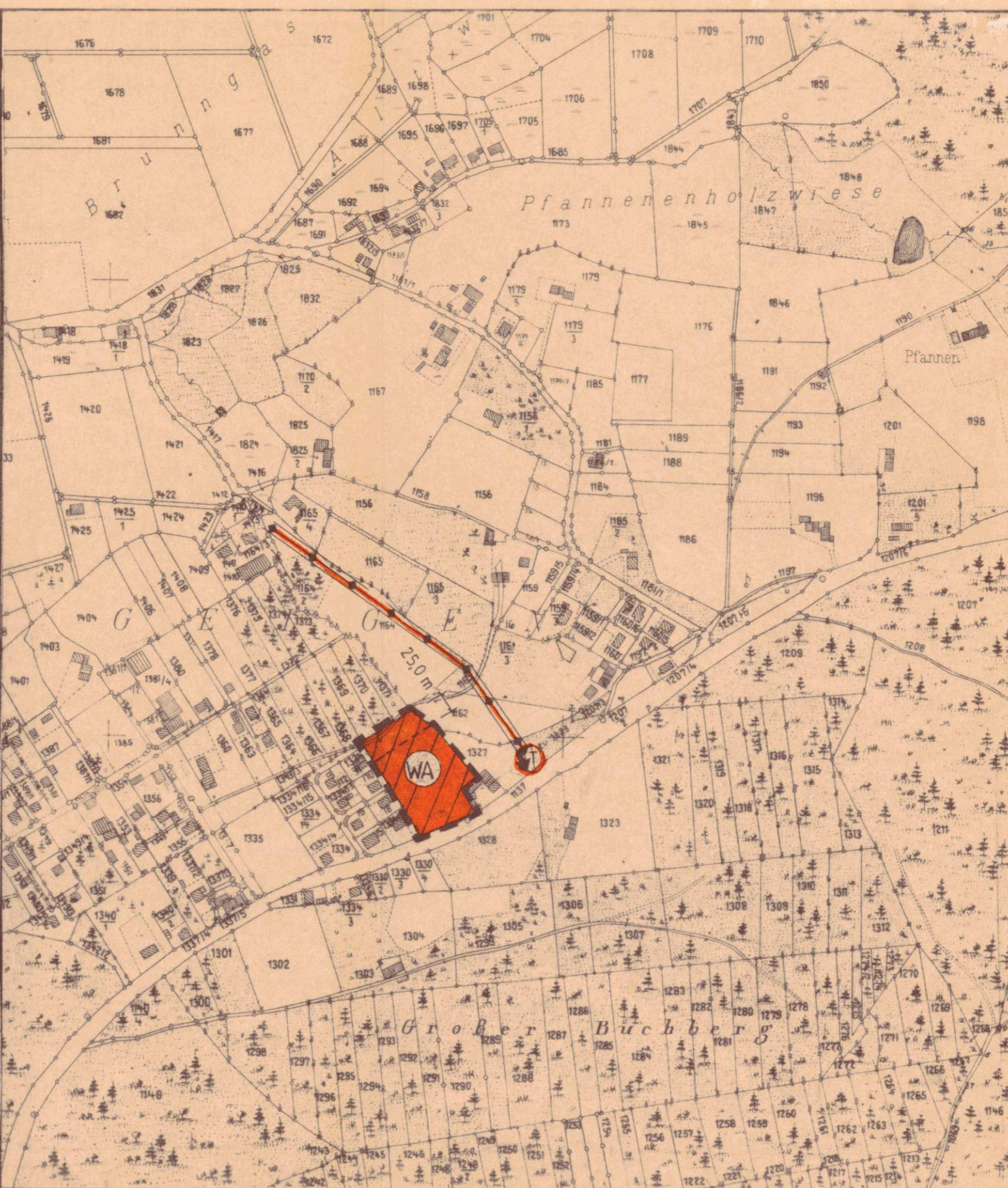
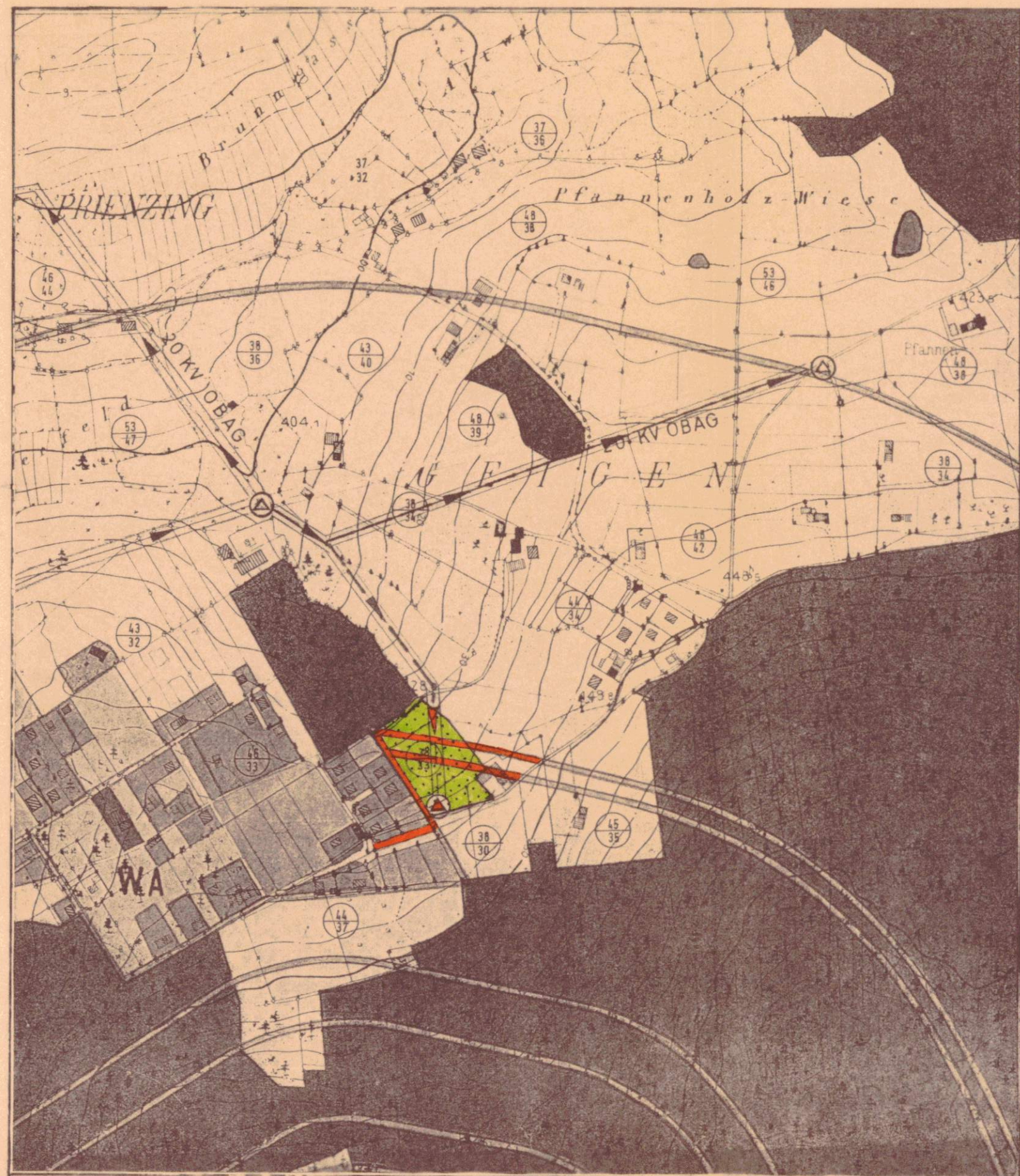
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- GEPLANTE TRAFOSTATION
- GEPLANTE MITTELSPANNUNGSLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- SCHUTZBEREICHSZONE FÜR STANDORTMUNITIONSLAGER

DECKBLATT

Zur 8. Änderung des mit RS vom 22.01.1971 Nr. IV 6-1191 CHA 167 genehmigten und in Kraft gesetzten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Willmering, Landkreis Cham, Regierungsbezirk Oberpfalz.

ERLÄUTERUNG

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Grundstücke mit den Flurnummern 1343/3 und 1327 als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Wegen der regen Nachfrage nach Wohnbauflächen hat der Gemeinderat beschlossen, daß die oben beschriebenen Grundstücke als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Bau NVO ausgewiesen werden. Wegen der geeigneten Lage und der Abgabebereitschaft der Grundstückseigentümer wurde dieses Gebiet ausgewählt.
Andere geeignete bebaubare Flächen stehen der Gemeinde als geschlossene Flächen zur Zeit nicht zur Verfügung. Für das Gebiet liegen bereits Bauvoranfragen vor, weshalb die Gemeinde Willmering gezwungen ist, auch hier neues Bauland auszuweisen, um der einheimischen Bevölkerung Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen und damit eine Abwanderung zu verhindern. Das Planungsgebiet grenzt an die westlich davon liegende Bebauung an, welche bereits im gültigen Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist. Die vorgesehene Bebauung im Änderungsgebiet trägt zu einer besseren, geordneten Ortsabrundung bei.
In der neuen Erschließungsstraße werden geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlagen vorgesehen. Das neue Planungsgebiet kann problemlos an die zentralen Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden.

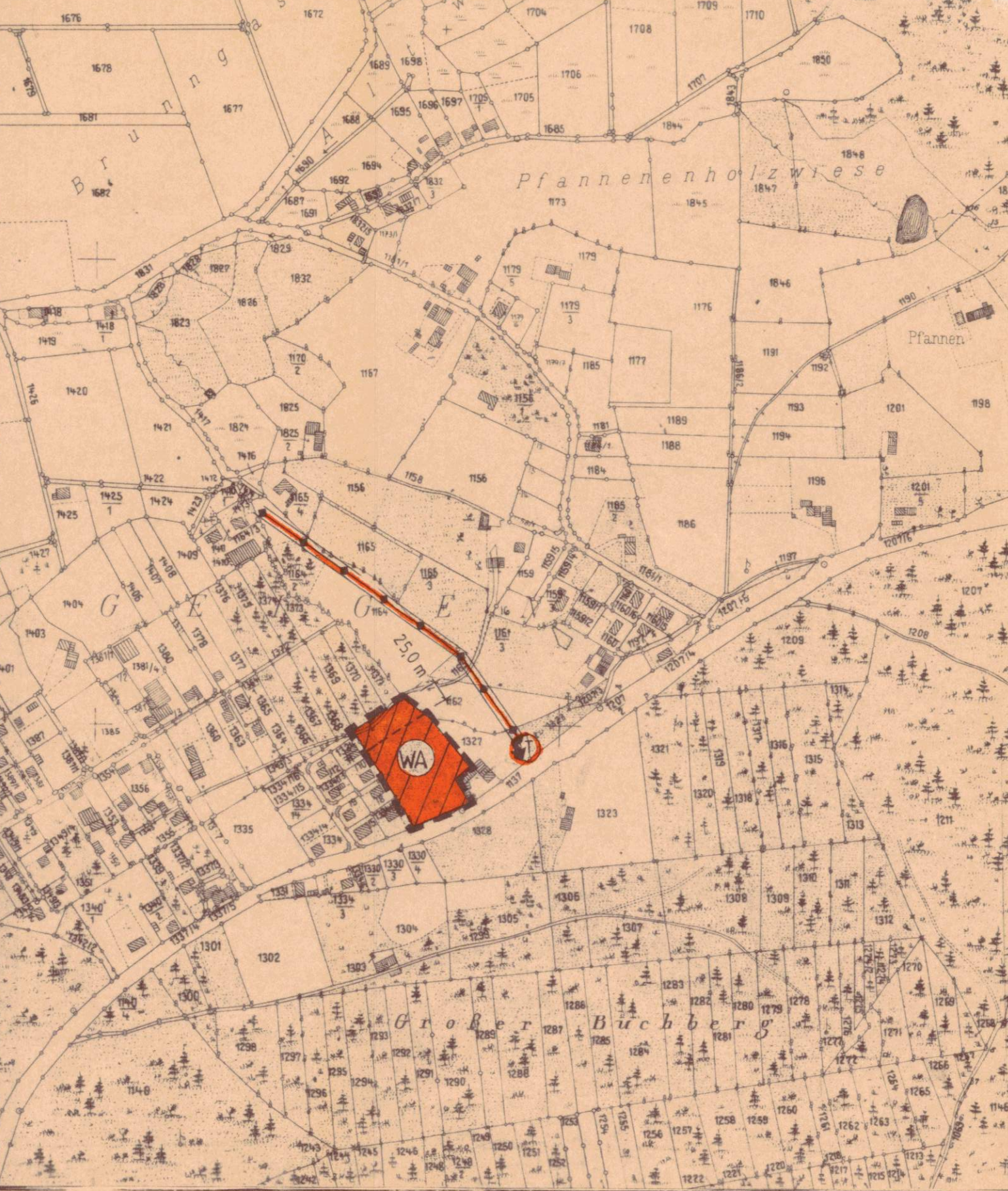


**WIRKSAMER
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE WILLMERING**



**S. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
GEMEINDE WILLMERING**





**S. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
GEMEINDE WILLMERING**



1:5 000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANLICHE FESTSETZUNGEN



ALLGEMEINES WOHNGEBIET (gem. §BauNVO1990)



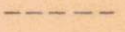
GEPLANTE TRAFOSTATION



GEPLANTE MITTELSPANNUNGSLEITUNG
MIT SCHUTZSTREIFEN



GRENZE DES PLANLICHEN GELTUNGSBEREICHES



ABGRENZUNG PRIVATE GRÜNFLACHE
(250m ABSTAND ZUR WALDGRENZE)

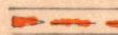
HINWEISE



FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT



GEPLANTE TRAFOSTATION



GEPLANTE
MITTELSPANNUNGSLEITUNG
MIT SCHUTZSTREIFEN



SCHUTZBEREICHSSZONE FÜR
STANDORTMUNITIONSLAGER

DECKBLATT

Zur 8. Änderung des mit RS vom 22.01.1971 Nr. IV 6 - 1191 CHA 167 genehmigten und in Kraft gesetzten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Willmering, Landkreis Cham im Regierungsbezirk Oberpfalz.

ERLÄUTERUNG

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Grundstücke mit den Flurnummern 1343/3 und 1327 als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Wegen der regen Nachfrage nach Wohnbauflächen hat der Gemeinderat beschlossen, daß die oben beschriebenen Grundstücke als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Bau NVO ausgewiesen werden. Wegen der geeigneten Lage und der Abgabebereitschaft der Grundstückseigentümer wurde dieses Gebiet ausgewählt.

Andere geeignete bebaubare Flächen stehen der Gemeinde als geschlossene Flächen zur Zeit nicht zur Verfügung. Für das Gebiet liegen bereits Bauvoranfragen vor, weshalb die Gemeinde Willmering gezwungen ist, auch hier neues Bauland auszuweisen, um der einheimischen Bevölkerung Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen und damit eine Abwanderung zu verhindern. Das Planungsgebiet grenzt an die westlich davon liegende Bebauung an, welche bereits im gültigen Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist. Die vorgesehene Bebauung im Änderungsgebiet trägt zu einer besseren, geordneten Ortsabrundung bei.

In der neuen Erschließungsstraße werden geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlagen vorgesehen. Das neue Planungsgebiet kann problemlos an die zentralen Ver- und Versorgungsanlagen angeschlossen werden.